

## S A T Z U N G

### über die 4. Änderung der Satzung der Stadt Rauenberg zur Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg vom 15. Mai 2019, geändert am 22. Juli 2020, 21.07.2021 und am 20.07.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 26.07.2023 die folgende Änderungssatzung erlassen:

#### § 1

#### Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

„§ 5 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

<b>Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)</b>	<b>Ab 01.09.2023</b>
1-Kind-Familien	188,00 €/Monat
2-Kind-Familien	146,00 €/Monat
3-Kind-Familien	98,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	32,00 €/Monat

<b>Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)</b>	<b>Ab 1.9.2023</b>
1-Kind-Familien	445,00 €/Monat
2-Kind-Familien	331,00 €/Monat
3-Kind-Familien	224,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	89,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

## **§ 2 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren**

„§ 6 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahre“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

<b>Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)</b>	<b>Ab 1.9.2023</b>
1-Kind-Familien	445,00 €/Monat
2-Kind-Familien	331,00 €/Monat
3-Kind-Familien	224,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	89,00 €/Monat

<b>Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)</b>	<b>Ab 01.09.2022</b>
1-Kind-Familien	741,00 €/Monat
2-Kind-Familien	551,00 €/Monat
3-Kind-Familien	373,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	148,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. Nr. 4 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

## **§ 3 Gebührenhöhe für Verpflegung**

„§ 7 – Kostenersatz für Verpflegung“ wird wie folgt geändert:

## **§ 7 Gebührenhöhe für Verpflegung**

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Verpflegungen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 eine Gebühr in Höhe von monatlich 70,00 € für die Betreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden und in Höhe von monatlich 80,00 € für die Betreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben. Bei der Verpflegung ohne Mittagessen wird zusätzlich eine Gebühr von monatlich 15,00 € für die Verpflegung berechnet.

(2) Die Gebühren für die Verpflegung werden erst ab 1. des Folgemonats nach Neuaufnahme berechnet.

(3) Bei einer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kur, etc.) von 1 Monat und länger können auf Antrag, der zwei Wochen vor der Abwesenheit einzureichen ist, die Gebühren für die Verpflegung erstattet werden. Erstattet werden nur volle Monate.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Rauenberg für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 15. Mai 2019, geändert am 22. Juli 2020, am 21. Juli 2021 und am 20. Juli 2022 außer Kraft.

Rauenberg, den 26. Juli 2023



Peter Seithel  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.